

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Aufenthalt in Gaststätten (§ 4 JuSchG):



- Kindern und Jugendlichen **unter 16 Jahren** ist es ohne Begleitung der Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person **nicht erlaubt**, sich in Gaststätten aufzuhalten. Es sei denn, zwischen 5h und 23h wird eine Mahlzeit bzw. ein Getränk eingenommen.

- Jugendliche **ab 16 Jahren** dürfen allein eine Gaststätte von **5h bis 24 Uhr** besuchen.

Ausnahme: Die beiden Punkte gelten nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

Alkoholische Getränke (§ 9 JuSchG):



- Der Verzehr von Branntwein und branntweinhaltenen Getränken und Lebensmitteln (z.B. Whisky, „**Mix-Getränke**“, Schnapspralinen) ist **erst ab 18 Jahren** erlaubt. Auch die Abgabe darf erst an Erwachsene erfolgen.

- Der Verzehr von anderen alkoholischen Getränken wie Bier, Wein oder Sekt ist Jugendlichen **ab 16 Jahren erlaubt**. In Begleitung der **Eltern** dürfen Jugendliche dies auch ab 14 Jahren.

Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren (§ 10 JuSchG):



- Rauchen ist Jugendlichen **nicht erlaubt**
- Keine Abgabe von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche